

15./IV. 1915

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.**A. Post.**

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reich, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Cassel (Provinz Limburg), Lüttich, Berviers, Westvraedt

und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Berviers.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, und der Türkei, Werksachtele nach Bulgarien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei. Die Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reich, Belgien und der Schweiz in beschränktem Umfang zugelassen. Zur Ausnahme sind bloß ärarische Postämter und einzelne Klassenpostämter, bei denen ein besonderes Bedürfnis nach diesem Verkehr besteht, ermächtigt. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich und nach Belgien ist mit 500 Mark, für eine Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Die Gebühren für Postanweisungen nach Belgien betragen 25 Heller für je 50 Kronen. Die Postanweisungen werden in Belgien in Frankenswährung ausgezahlt. Güterstellung, telegraphische Uebersmittlung und Auszahlungsbestätigungen können nicht verlangt werden. Der Verkehr ist nach dem größten Teil Belgiens möglich. Ein Absender darf an einem und demselben Tag nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reich, Belgien oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewicht von fünf Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Griechenland, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Deutschen Reich und nach Dänemark sind außerdem Postfrachttüde bis zum Gewicht von 50 Kilogramm, und nach Bulgarien, Rumänien und der Schweiz Postfrachttüde bis zum Gewicht von 20 Kilogramm zulässig. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2 K. 80 S. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm 2 K. 75 S., bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 3 K. 65 S., bis zum Gewicht von 4 Kilogramm 4 K. 50 S., und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 5 K. 40 S. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1 K. 50 S. eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind Ebergutsendungen unzulässig.

Jedem Paket das über Ungarn abgeleitet wird, muß eine Postbegleitadresse und die nach dem Paketposttarif erforderliche Anzahl von Zoll- erklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt, noch auf dem Abschnitt der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reich und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrecht erhalten mit Bulgaren, Dänemark, dem Deutschen Reich, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach feindlichen Ländern und deren Besitzungen und Protektoraten mit Ausnahme der Kriegsgefangenen-telegramme nicht zulässig.

Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Niederländisch-Indien, Norwegen und Schweden nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden.

Bei Telegrammen nach Brasilien und Rumänien ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, Brasilien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichttelliger Uebersetelegramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preselegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Die besonderen Bestimmungen, welche für den Postverkehr mit den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens, mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten, sind in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen.